

Federführung:	
Hauptamt	Drucksache-Nr.: 350/2007

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit
Magistrat	zur Beschlussfassung

Übernahme der Aufgaben der Lebenspartnerschaftsbehörde der Gemeinde Niedernhausen

Beschlussvorschlag:

1. Die Übernahme der Aufgaben der Lebenspartnerschaftsbehörde der Gemeinde Niedernhausen zum 1. Januar 2008 wird beschlossen.
2. Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf wird zugestimmt.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung noch die Zustimmung des Landrates des Rheingau-Taunus-Kreises erforderlich ist.

Begründung:

Zuständige Behörde zur Begründung einer Lebenspartnerschaft ist nach § 1 des Hessischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der Gemeindevorstand.

In der Praxis ist diese Aufgabe bei den Standesämtern angesiedelt, so auch bei der Gemeinde Niedernhausen.

Mit der Übernahme der Aufgaben des Standesamtes Niedernhausen durch das Standesamt der Stadt Idstein am 1. Januar 2008 sollen daher auch die Aufgaben nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft übernommen werden.

Idstein, den 27. November 2015, Michaela Lehr-Krüger

Amtsleiter

Freigabe		
AL 1	TO I	
	TO II	
BGM		

Anlage:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung